

TOP 52:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten

COM(2016) 287 final

Drucksache: 288/16 und zu 288/16

Ziel des Vorschlags ist eine Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), um im digitalen Binnenmarkt den Veränderungen des Marktumfelds und der Art der Nutzung sowie dem technologischen Wandel Rechnung zu tragen.

Der Richtlinienvorschlag ist das Ergebnis einer von der Kommission durchgeführten REFIT-Evaluierung der AVMD-Richtlinie im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Mehrwert und Vereinfachungspotential. Er soll insbesondere einheitliche Wettbewerbsbedingungen sicherstellen, den Verbraucher- und Jugendschutz verbessern und den Rechtsrahmen vereinfachen.

Die Kommission schlägt im Wesentlichen folgende Änderungen der AVMD-Richtlinie vor:

- Beibehaltung des Herkunftslandprinzip: auch künftig soll das Recht desjenigen Mitgliedstaates anzuwenden sein, in dem das Unternehmen seine Niederlassung hat;
- Festhalten an der grundsätzlichen Abgrenzung nach linearen (Fernsehprogramm) und nichtlinearen Diensten (Abrufdienste);
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Videoplattformdienste im Hinblick auf den Jugendschutz und die Bekämpfung von Hassreden;
- Flexibilisierung der Werbezeiten durch Ersetzen des stündlichen Limits von 20 Prozent durch ein tägliches Limit von 20 Prozent und durch Schaffung von mehr Unterbrechungsmöglichkeiten von Filmen;

- Einführung einer Mindestquote von 20 Prozent für europäische Werke bei Abrufdiensten. Danach müssen Medien-Abrufdienste künftig mindestens 20 Prozent europäischer Werke vorhalten und zudem deren "gute Sichtbarkeit" garantieren;
- Einführung konkreter, verpflichtender Vorgaben für die Unabhängigkeit von nationalen Regulierungsbehörden, zum Beispiel Regelungen zur Entlassung des Leitungspersonals einer nationalen Regulierungsstelle, zu deren Haushaltsplänen sowie zum Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsstellen;
- Stärkung der Rolle der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA). Das Gremium soll nun förmlich eingerichtet werden und die Kommission in allen Fragen der audiovisuellen Mediendienste beraten und unterstützen.

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 eine vom federführenden Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Subsidiaritätsstellungnahme nach Artikel 12 Buchstabe b EUV **nicht** beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 288/16 (Beschluss).

In einem Folgebeschluss hat der Bundesrat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 288/16 (Beschluss) (2), in der er unter anderem festgestellt hat, dass die Stellungnahme von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen ist. Der vom Bundesrat zudem geforderten Übertragung der Verhandlungsführung bei den Beratungen der Ratsarbeitsgruppen und des Ministerrates auf die Länder hat die Bundesregierung entsprochen.

Da zwischen der Bundesregierung und den Ländern inhaltliche Differenzen hinsichtlich der Frage aufgetreten sind, ob in der AVMD-Richtlinie eine bestimmte Regelung für Videoplattformanbieter geschaffen werden soll, wurden die Beratungen im Ausschuss für Kulturfragen und im Ausschuss für Fragen der Europäischen Union erneut aufgenommen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 288/3/16** ersichtlich.